

Übungsleiterfreibetrag - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

(1) Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter sind bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr einkommensteuerfreie Einnahmen .

(2) Dieser Freibetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Die Steuerfreiheit ist auch bei Zufluss von Einnahmen aus einer in mehreren Jahren ausgeübten begünstigten Tätigkeit in einem Jahr auf einen einmaligen Jahresbetrag von 2.400 € begrenzt.

(3) Überschreiten die Einnahmen für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

(4) Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

(5) (4)(5) Der Bundesfinanzhof erkennt inzwischen einen Verlust aus einer Übungsleitertätigkeit bei einer bestehenden Überschusserzielungsabsicht grundsätzlich an (BFH-Urteile vom 20.11.2018 VIII R 17/16 bzw. vom 20.12.2017 III R 23/15).

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 26 EStG

-> H 3.26 LStH

-> R 3.26 Abs. 8 bis 10 LStR

C. Rechtsprechung

->BFH vom 23.6.1988 (BStBl II S. 890)

->BFH vom 15.2.1990 (BStBl II S. 686)

->BMF-Schreiben vom 21.11.2014 IV C 4 – S 2121/07/0010:032, 2014/0847902, BStBl. I 2014, 1581

D. Weiterführende Hinweise

-> Arbeitgeber betr. Lohnsteuerabzug

-> Auftraggeber betr. Lohnsteuerabzug

-> Gemischte Tätigkeiten betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen